Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 16 (1994)

Artikel: Die Eidgenossen, das Bistum Konstanz und die Rheingrenze im 15.

Jahrhundert: Einladung zu einem Perspektivenwechsel

Autor: Marchal, Guy P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Eidgenossen, das Bistum Konstanz und die Rheingrenze im 15. Jahrhundert

Einladung zu einem Perspektivenwechsel

Guy P. Marchal

Die Einladung zu diesem Referat hat mich veranlasst, die Literatur in Auswahl zu überfliegen und – noch sehr kursorisch – einschlägige Quellen¹ durchzugehen, und da hat sich von meinen aktuellen Fragestellungen und Interessen her – und die sind, das sei zur Vermeidung von Missverständnissen betont, nicht kirchengeschichtlicher Art – so etwas wie eine hoffnungsvolle Ahnung eingestellt, welchen Nutzen die schweizergeschichtliche Forschung aus dem nun vorliegenden Band der Helvetia Sacra wird ziehen können². In diesem Sinne ist im Titel die Grenzproblematik angesprochen und der Untertitel «Einladung zu einem Perspektivenwechsel» gesetzt worden.

Es gibt in der schweizerischen Nationalgeschichtsschreibung³ – wie in jeder anderen auch – so etwas wie stehende Motive, die von Darstellung zu Darstellung mitgeführt werden, ohne dass ihre Begründungsbedürftigkeit erkannt, geschweige denn ausgesprochen wird. Solche stehenden Motive sind z.B. der «Expansionsdrang» der Eidgenossen und dann die von ihnen erstrebte «natürliche Grenze» am Rhein. Einige Beispiele mögen das verdeutlichen: In der klassischen, von der liberalen Geschichtsschau geprägten Darstellung von Johannes Dierauer erfasst nach dem Alten Zürichkrieg die Eidgenossenschaft aus «trotzigem Selbstbewusstsein und überquellender

Siglenverzeichnis:

EA = Eidgenössische Abschiede

FS = Festschrift

Gfr. = Der Geschichtsfreund

ZSG = Zeitschrift für Schweizerische Geschichte

ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte

- 1 Hier habe ich der Redaktion der Helvetia Sacra für die gewährte Einsichtnahme in die Druckfahnen des «Konstanzer Bandes» zu danken, Helvetia Sacra I/2, Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt am Main 1993.
- 2 Die Quellenbasis für das Folgende bietet die Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (= EA) II und III/1, Zürich 1858, Luzern 1863.
- 3 Guy P. Marchal, Das Mittelalter in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, in: Susanna Burghartz u.a. (Hg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für Frantisek Graus, Sigmaringen 1992, 91–108; ders., Les Traditions nationales dans l'historiographie de la Suisse, in: La Genèse de l'Etat Moderne en Méditerranée: Approches Historiques et Anthropologie des pratiques et des représentations (Actes des tables rondes Paris 24–26 sept. 1988, Rome 18–19 mars 1989), Ecole française de Rome 1993; Matthias Weishaupt, Hirten, «Bauern & Bürger» und Bauernsoldaten. Die ideologische Vereinnahmung der mittelalterlichen Bauern in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, in: Albert Tanner, Anne-Lise Head-König (Hg.), Die Bauern in der Geschichte der Schweiz Les paysans dans l'histoire de la Suisse (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 10), Zürich 1992, 23–40.

Lebenskraft» heraus ein «merkwürdiger Expansionstrieb»⁴. Mit «sicherem Blick» hätten die Eidgenossen später erkannt, dass ihnen der Bund mit Schaffhausen «sowohl in politischer als strategischer Hinsicht zu wahrem Vorteil gereiche». Damit seien für die Eidgenossenschaft die «natürlichen Grenzen» erreicht worden und schon damals hätte man aussprechen können, was später Zwingli trefflich formuliert habe: «Man darff der Letze zu Art und Nefels nüt mee, der Rhein ist die Letze»⁵. Auch Emil Dürrs sich bewusst von den herkömmlichen Schweizergeschichten abhebende Darstellung erkannte eine diesmal schon mit dem Kyburger- und Sempacherkrieg einsetzende «von mächtigem Lebensdrang getragene Expansion der Eidgenossen»⁶. Da er jedoch die schweizerische Geschichte bis Ende des 15. Jahrhunderts eingebettet sah in die Geschichte des deutschen «Mutterlandes», stellte für ihn die Rheingrenze kein Axiom dar. Im Gegenteil: Wichtig erschienen ihm die «Brückenpositionen als Ausfallstore»⁷, und die Eidgenossen hätten noch weit in den Schwarzwald mit seiner «artverwandten Bevölkerung» vorstossen und die «stärkste oberdeutsche Macht», Vorderösterreich, ersetzen können, hätten sie sich vor Waldshut nicht zerstritten⁸. Die Rheingrenze habe sich erst notgedrungenermassen im Zusammenhang der Expansion nach Süden und Westen ergeben, und die «bundesmässige Festigung der Nordgrenze» erschien Dürr «wie eine Rückendeckung zugunsten einer südwestlich gewandten Politik». Die Rheingrenze habe aber letztendlich die Schweiz vom alten «Mutterland» losgelöst und «uralte politische und nationale Beziehungen durchschnitten». Diese Wertung der Rheingrenze als ein durch die Umstände sich ergebendes Zufallsprodukt mit weitreichenden Folgen hat indessen keine Schule gemacht, schon allein deshalb nicht, weil der Rhein in der gelebten Gegenwart zu einer vitalen Grenze geworden war. Und dies so sehr, dass selbst ein Geistesgeschichtler wie Werner Kaegi, der früher Dürr nahe gestanden hatte, 1940 am Rhein uralte kulturelle Grenzen wahrzunehmen glaubte9. Walter Schaufelberger im 1972 erschienenen «Handbuch der Schweizer Geschichte» war von solchen, durch die Aktualität aufgenötigten Sichtbegrenzungen befreit. Dennoch setzte er eine befremdlich mehrschichtige Terminologie ein: Neben einer psychologisierenden Begrifflichkeit - die Erfolge Ende des 14. Jahrhunderts hätten das «kommunale Selbstbewusstsein gehoben und den Wagemut gereizt» - erscheint

⁴ Johannes Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (Allgemeine Staatengeschichte, 1. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten 26, 2), Gotha 1920³, 141.

⁵ Ebenda 2, 148. Vgl. Rudolf Pfister (Hg.), Zwingli Hauptschriften, Bd. 7, Zürich 1942, 28.

⁶ Emil Dürr, Von Morgarten bis Marignano, 1315–1515, in: Schweizer Kriegsgeschichte 2/4, Bern 1933, 205.

⁷ Ebenda, 245.

⁸ Ebenda, 254.

⁹ Werner Kaegi, Die Rheingrenze in der Geschichte Alemanniens, in: Ders., Historische Meditationen, Zürich 1942, 39–76.

eine metaphorische - ein «Gesetz der Schwerkraft», das die umliegenden Herrschaften anzog, eine «offensive Energie», die «sich über den Gotthard entlud» 10 – und schliesslich auch eine als Anregung brauchbare fachliche Begrifflichkeit: Längs des Rheins sei um 1500 ein «machtpolitisches Gleichgewicht» eingetreten, was die eidgenössische Expansionspolitik im Norden zum Erliegen gebracht habe. So hätten sich «geographische und zusehends auch nationale Grenzen» gebildet, die Schaufelberger allerdings schliesslich doch noch in den Rang von «natürlichen Grenzen» erhob¹¹. Nicolas Morard in der jüngsten Gesamtdarstellung, der «Geschichte der Schweiz – und der Schweizer», scheint von der geographisch-historischen Annäherung der französischen Historiographie beeinflusst gewesen zu sein, als er davon schrieb, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich ein «autonomer Raum, der als eigenes und natürlich gewachsenes Ganzes erlebt und empfunden wurde» verfestigt habe zwischen den Alpen im Süden, dem Jura im Westen und dem Rhein im Norden und Osten. Auch er sah einen innerschweizerischen «Expansionsdrang» wirken, der von den Zeitgenossen «zweifellos» als Problem erkannt worden sei¹². Den Eidgenossen sei es bis 1460 darum gegangen, den «sogenannt natürlichen Raum» von den Alpen bis zum Rhein zu dominieren¹³. Morard schien es, als hätten die Eidgenossen zuerst «die Grenzen eines von ihnen kontrollierten Raumes abstecken wollen, der von jeglichen äusseren Einmischungen frei gehalten werden sollte»14. Morards Ausführungen zur Grenzbildung gehen – abgesehen vom in diesem Zusammenhang eher kursorischen Einbezug sozio-ökonomischer Aspekte – nicht über das klassische Konzept des liberalen Geschichtsbildes hinaus. Insofern er allerdings die interpretierenden Aussagen von «Expansionsdrang» und «natürlichen Grenzen» geradezu penetrant auf das Empfinden und Wollen der mittelalterlichen Zeitgenossen zurückprojiziert, stellt seine Darstellung selbst gegenüber einem Dierauer, der immerhin den von ihm verwendeten Zwingli-Ausspruch im Conditionalis deutlich als Anachronismus kennzeichnete, einen Rückschritt dar.

Das Fazit dieses rapiden Überblicks über die einschlägigen Äusserungen in einigen Gesamtdarstellungen lautet: Die Grenzbildung im Norden wird in der Regel nicht historisch begründet, sondern durch ein Deutungsmuster, das erst im Nachhinein aus der Situation der aktuell bestehenden Schweizergrenze plausibel werden konnte und – wie ich anzudeuten versuchte – in relevantem Masse durch die jeweilige Zeitlage bestimmt wurde, das aber nun in den Status eines mittelalterlichen historischen Faktums erhoben wird. Die

¹⁰ Handbuch der Schweizer Geschichte 1, Zürich 1972, 271.

¹¹ Ebenda, 347.

¹² Geschichte der Schweiz – und der Schweizer, Basel/Frankfurt 1986, 248.

¹³ Ebenda, 253.

¹⁴ Ebenda, 295.

«natürliche Grenze» am Rhein wird so - wie es Braudel sagen würde¹⁵ gleichsam zu einem der Schweiz von Anfang an eingepflanzten «genetischen Programm», das irgendwann zwischen Ende des 14. und Mitte des 15. Jahrhunderts aktiviert worden wäre unter dem Codewort «Expansionsdrang». Von daher werden dann Urteile möglich, wie etwa Gislers¹⁶ Vorwurf einer «Opportunitätspolitik» gegenüber Bischof Heinrich von Hewen, der sich als kluger aber machtloser Landesherr zum Schutz seiner beidseits des Rheins gelegenen Herrschaften mit Österreich und der Eidgenossenschaft ins Einvernehmen zu setzen suchte; oder die Beurteilung des Bundes mit Rottweil, der immerhin über ein halbes Jahrhundert gedauert hat und viermal erneuert wurde, als ein «eher abwegiges Bündnis», offenbar weil dieses Städtchen weit jenseits der «natürlichen Grenzen» liegt¹⁷. Die Kraft dieses Deutungsmusters und die Magie der «natürlichen Grenzen» sind offensichtlich so stark, dass sie aus Überblicksdarstellungen nicht wegzudenken sind, obwohl es heute ein Gemeinplatz der Mediävistik ist, dass es Grenzen in diesem Sinn im Mittelalter noch nicht gegeben hat. Wie analytisch unscharf, ja geradezu gefährlich «schillernd» der Begriff der «natürlichen Grenzen» ist, hat jener Historiker festgestellt, der bislang als einziger eine geschichtliche Begründung der Rheingrenzenbildung angestrebt hat, Karl Schib. Aus seinem Schaffhauser Erfahrungsschatz heraus stellte er unmissverständlich klar, dass der Begriff «nirgends problematischer ist als zwischen Schaffhausen und dem Bodensee» 18. Schibs historische Argumentation stützte sich nun im wesentlichen auf zwei territoriale Entwicklungen ab: Jene seiner Heimatstadt Schaffhausen¹⁹ und jene des bischöflich-konstanzischen «Staates», der sich vom Bodensee bis hinab zum Aareeinfluss erstreckte²⁰. Damit ist das Bistum Konstanz am Horizont unserer Fragestellung aufgetaucht.

Doch zunächst seien einige Überlegungen zur Grenzproblematik angestellt. Schib ging, da sich ihm die Frage durch die konkrete Themenwahl so stellte, von der Rheingrenze aus und es standen im Vordergrund seiner Überlegungen vor allem territorialstaatlich-rechtliche sowie politisch-militärische Probleme. So sehr er auch die Vorstellung vom Fluss als Grenze relativierte, das Rheintal als Einheit darstellte und Herrschaftsbezüge hüben und drüben

¹⁵ Fernand Braudel, L'identité de la France 1, Paris 1986, 287.

¹⁶ Johannes Gisler, Die Stellung der acht alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit, 1474–1480, in: ZSKG Beih. 18, Freiburg 1956, 14.

¹⁷ Handbuch der Schweizer Geschichte, Zürich 1972, 309.

¹⁸ Karl Schib, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: ZSG 27, 1947, 1-35. Zur Problematik des Begriffs: Hans Dietrich Schultz, Deutschlands «natürliche» Grenzen, in: Alexander Demandt (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München 1990, 33-88; Fernand Braudel (wie Anm. 15), 287-292.

¹⁹ Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Thayngen/Schaffhausen 1945.

²⁰ Ders., Zur älteren Geschichte Kaiserstuhls (FS Friedrich E. Welti), Aarau 1937, 377-389; ders., Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau, in: Argovia 43, 1931.

feststellte, seine Perspektive war eben dennoch, oder gerade deshalb, auf den Rhein fokussiert. Und wenn Schib auch seit dem Alten Zürichkrieg einen deutlichen Willen der Eidgenossen, «den Rhein zu erreichen»²¹, feststellte, was von den Verfassern der Gesamtdarstellungen wohl als willkommene fachliche Bestätigung des überkommenen Vorstellungsmodells empfunden worden sein mag, so wäre doch einmal zu fragen, wie weitreichend, wie kontinuierlich auch dieser Wille war. Dass er bei der Eroberung der Grafschaft Baden nicht vorhanden gewesen sein dürfte, hat implizite schon Schib festgestellt und sollte nach allem, was wir vom Ablauf jener Aktion wissen²², unbestritten sein. Ob er während des Alten Zürichkriegs grundsätzlicher Art war, oder nicht eher augenblicksbezogen und strategisch im Zusammenhang einer offenen Kriegslage, deren Ausgang und Folgen den Handelnden noch unbekannt waren, darf gefragt werden²³. Und kann man im Falle der Eroberung des Thurgaus vom Abstecken der Grenzen, die jeden fremden Einfluss ausscheiden sollten, sprechen, angesichts der andauernden rechtlichen Komplikationen²⁴? Dass das Ziel des Waldshuter Krieges mehr war als die Rheingrenze, hat auch Schib zum Ausdruck gebracht²⁵. Konnten, so lautet schliesslich die grundsätzliche Frage, konnten die Eidgenossen des 15. Jahrhunderts eine Rheingrenze im Sinne einer «natürlichen Grenze» überhaupt wahrnehmen und wollen?

Wenn wir also Grenzbildungsprobleme²⁶ in der schweizerischen Geschichte herausarbeiten wollen, so müssen wir zunächst die Grenze vergessen. So pa-

- 21 Schib, Nordgrenze (wie Anm. 18), 11.
- 22 Jean Jacques Siegrist, Die Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Aemter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45, 1968, 246–267; ders., Die Entstehung der gemeineidgenössischen Vogtei «Freie Aemter». Neue Aspekte der Schweizer Geschichte des 15. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 51, 1979, 5–56.
- 23 Die Tatsache, dass der Basler Anonymus vom Nehmen des Rheins spricht, ist zunächst die Konstatierung einer Gefährdung und sagt nichts über die Grundsätzlichkeit eines eidgenössischen Willens aus (Basler Chroniken 4, Leipzig 1890, 454).
- 24 Werner Kundert, Herrschaften und Besitz in der Eidgenossenschaft, in: Elmar L. Kuhn, Eva Moser, Rudolf Reinhardt, Petra Sachs (Hg.), Die Bischöfe von Konstanz 1, Friedrichshafen 1988, 301–321.
- 25 Schib, Nordgrenze (wie Anm. 18), 12.
- Die wissenschaftliche Diskussion der Grenzproblematik scheint ganz allgemein intensiviert zu werden unter dem Eindruck der Zeiterfahrung in einer Welt, wo es sich einerseits zeigt, dass auch, nachdem materielle Grenzen, die für unverrückbar gehalten worden waren, niedergebrochen sind, mentale Grenzen überdauern, wo andererseits längst überwundene und verschüttet geglaubte Ideologien auf inhumanste Weise neuerlich Grenzen konstruieren. Traditionell-politische und geographische Aspekte betonend: Alexander Demandt (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, München 1990; sich den sozialen, kulturellen und mentalen Aspekten öffnend: Sozialwissenschaftliche Informationen (sowi) 20, 1991, Heft 3: Grenze. Ferner: Braudel (wie Anm. 15), 279–336; Alfred Heit (Hg.), Zwischen Gallia und Germania. Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte (Dt. Historikertag 1986), (Trierer Historische Forschungen 12), Trier 1987; Robert Bartlett, Angus MacKay (Hg.), Medieval Frontier Societies, Oxford 1989, hier v.a. Beitrag von Robert I. Burns, The Significance of the Frontier in the Middle Ages, 307–368 (Historiographie der Übertragung der auf die USA bezogenen Turner-These auf die europäische mittelalterliche Geschichte, wobei auf die facettenreiche Konfrontation des christlichen Abendlandes mit anderen Zivilisationen hier bes. Islam in Spanien abgestellt wird und

radox die Forderung erscheint, sie ist leicht zu begründen²⁷. Lucien Febvre hat schon gezeigt, wie die Geschichte der Begriffe und Vorstellungen von Grenzen mit zwei im wesentlichen neuzeitlichen Prozessen zusammenhängt: Mit der Herausbildung des «modernen Staates» und später mit dem Entstehen «militarisierter» Nationalkulturen. Begriffsgeschichtlich ist das deutsche Wort «Grenze» als Bezeichnung einer Scheidelinie zwischen Territorien, Kultur- und Vorstellungswelten erst im 16. Jahrhundert aufgekommen und dann noch bezieht es sich nicht auf eine politisch-militärisch gesicherte Linie, sondern auf die Vorstellungen eines Raumes beidseits einer Scheidelinie. Eine lineare Grenze, die innerhalb eines Raumes fremde Einflüsse ausschlösse, ist als heuristisches Modell schon deshalb nicht operabel, weil bekanntlich die verschiedenen Herrschaftsrechte sich noch bis weit in die Neuzeit hinein überschneiden und in einer Gemengelage überlappen. Neuerdings ist selbst dort, wo in der Neuzeit vertraglich Grenzlinien festgelegt wurden, aufgezeigt worden²⁸, dass de facto eine Fülle von Jurisdiktion und Herrschaftsrechten über die Grenzbevölkerung notifiziert wurden, die keinesfalls territorial einem einheitlichen Grenzverlauf entsprachen, sondern diesen in beiden Richtungen überschritten. Je nach der Art der Herrschaft konnte ihre Geltung lokal sehr unterschiedlich sein – die grundherrschaftliche konnte wirkungsvoller sein als etwa die territorialstaatliche -, und innerhalb der lokalen Gesellschaften an der Grenze unterschiedliche Abhängigkeiten, Loyalitäten und Identitäten schaffen. Noch im 17. Jahrhundert war die politische «Machbarkeit» des Raumes durch den souveränen Staat als eine territorial eindeutig begrenzte Organisation gering, und Staatsgrenzen bildeten für die alltägliche Realität der Grenzgesellschaften noch lange keine verhaltensprägende Grösse. Diese Offenheit oder Unklarheit wurde sowohl von der staatlichen Machtzentrale²⁹ wie von den lokalen Gesellschaften benutzt, um die je eigenen Interessen zu verfolgen und durchzusetzen. Der Prozess der Staatsbildung ist in diesen Auseinandersetzungen und Austauschbewegun-

die in der gegenwärtigen Grenzdiskussion angesprochenen Probleme weniger ins Blickfeld rücken); Claudia Ulbrich, Die Bedeutung der Grenzen für die Rezeption der französischen Revolution an der Saar, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufklärung, Politisierung und Revolution (Bochumer Frühneuzeitstudien 1), Pfaffenweiler 1991, 147–174; dies., Grenze als Chance? Bemerkungen zur Bedeutung der Reichsgrenze im Saar-Lor-Lux-Raum am Vorabend der Revolution, in: Arno Pilgram (Hg.), Grenzöffnung, Migration, Kriminalität, Baden-Baden 1993, 139–146; Michael J. Casimir (Hg.), The Dimensions of Territoriality: An Introduction, in: Mobility and Territoriality, in: ders. (Hg.), Social and Spatial Boundaries among Foragers, Fishers, Pastoralists and Peripatetics, New York, Oxford 1992, 1–26.

27 Zum Folgenden siehe Hans Medick, Zur politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Neuzeit Europas, in: Sozialwissenschaftliche Informationen (sowi) 20, 1991, 157–163; ders., Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte und politischen Sozialgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit, in: B. Weisbrod (Hg.), Grenzland. Beiträge zur Geschichte der deutsch-deutschen Grenze, Hannover 1993, 195–207.

²⁸ Peter Sahlins, Boundaries. The making of France and Spain in the Pyrenees, Burkley/Los Angeles/ Oxford 1989.

²⁹ Braudel (wie Anm. 15), 300f.

gen verschiedener Interessen – das der interpretatorische Kern der neuen Sichtweise – ebensosehr, wenn nicht noch mehr von den Grenzgesellschaften und peripheren Zonen bestimmt worden als von den Zentren der Macht.

Diese für die Neuzeit gewonnenen Einsichten sind recht anregend für die mittelalterliche Problemstellung, auch wenn sie nicht unmittelbar übernommen werden können, und zwar deshalb nicht, weil es im Mittelalter just keine quellenmässig belegte – geschweige denn vertraglich fixierte – Vorstellung einer generelle Geltung beanspruchenden Grenzlinie gibt, an der wir unsere Untersuchungen orientieren könnten³⁰. Dennoch ist klar, dass es auch im Mittelalter Vorstellungen vom «Eigenen», das sich nur in bezug auf «Fremdes» als solches definieren lässt und sich dabei von jenem abgrenzen muss, gegeben hat. Nur hat diese Vorstellung nicht a priori eine generelle oder gar zwingende Wirkung, da sie ja erst aus der Interessenlage des einen Kontrahenten gegen konkurrenzierende Interessen überhaupt formulierbar, gleichsam nur subjektiv definierbar wird. Die Vorstellung von Andersartigkeit hat zunächst eine je unterschiedliche Bedeutung und Auswirkung gehabt, je nach dem betroffenen Erfahrungsbereich, sei es der rein sachenrechtliche, der politische, soziale oder mentale. Es stellt sich also die Frage, wann, aus welchen Gründen und unter welchen Begleitumständen es in einer breite Anerkennung fordernden Form zur Annahme, Behauptung oder Erfahrung kommen konnte, dass Interessen des Kontrahenten - einer Gruppe oder Institution – dem eigenen grundlegenden Interesse definitiv und grundsätzlich auf Dauer entgegenstehen und somit nicht nur einen temporären Nutzungsausschluss, sondern eine in ihren Auswirkungen viel weitergehende Grenzziehung zur Folge hatte. Die Abläufe solcher Prozesse stellen einen langwierigen und vielschichtigen, z.T. auch von Gegenläufigkeiten auf den verschiedenen Ebenen geprägten Vorgang dar. Widerstreitende Interessen können zu kurzfristigen und vorübergehenden besitz- oder nutzungsrechtlichen Abgrenzungen im konkreten Fall führen – die Retorsionsmassnahmen an Gütern «auswärtiger Klöster» durch die Eidgenossen zugunsten der bei ihnen gelegenen Klöster im Schwabenkrieg31 etwa -, sie können aber auch und gleichzeitig im mental-sozialen Bereich eine allmähliche Entfremdung bewirken, die sich aufgrund einer durch verschiedene Faktoren bedingte Selbstbewusstwerdung hüben und drüben entwickelt, wobei vor allem die gesellschaftlichen Rollen, die wahrgenommen werden wollen oder in die man gestossen wird, ihren Einfluss ausüben und bei gewissen Rollenkombinationen an Virulenz gewinnen können³². Die widerstrebenden Interessen

³⁰ Für das Folgende habe ich viele Anregungen Frau Dr. Rosi Fuhrmann zu verdanken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vorbereitung eines grösseren Forschungsprojektes.

³¹ EA II/1, 617 Nr. 654a, 621 Nr. 656b, 632 Nr. 662b; allgemein Beschlagnahmung bischöflicher Güter: Ebenda, 622 Nr. 656q, 626 Nr. 657r, 638 Nr. 666dd.

können schliesslich in einem spezifischen Zusammenhang zu dauerhaften politischen Ausgrenzungen führen – etwa gegenüber Habsburg/Österreich – während gleichzeitig in einem anderen Zusammenhang nicht einmal eine Abgrenzung erfolgt – etwa gegenüber dem Bischof von Konstanz. Je nach den gegebenen Kontrahenten und Begleitumständen verlaufen solche Entfremdungs- und Abgrenzungsprozesse nebeneinander in sehr unterschiedlichen Rhythmen. Erst wenn auf den wichtigsten Ebenen, etwa der militärischen und politisch-herrschaftsrechtlichen Grenzziehung, der mentalsozialen Reaktionen, der ökonomischen Ausgrenzung sich deckende Grenzvorstellungen, die einem gewissen Konsens entsprechen, ergeben, wird Grenze als eine auch die Alltagserfahrung prägende Grösse erkennbar. Die Hilfskreise der Bünde zum Beispiel, die im Zusammenhang mit der «natürlichen Grenze» bisweilen als Vorgabe genannt werden, haben, wenn überhaupt, höchstens im politischen Bereich der höheren Bündnispolitik Grenzvorstellungen geweckt. Die Bevölkerung am Rhein dürfte - um den mentalsozialen Bereich anzusprechen - nicht einmal Kenntnis davon genommen haben, dass sie an der Grenze des Zürcher Hilfskreises sass, geschweige denn in ihrer Alltagserfahrung davon betroffen gewesen sein, von Loyalitäts- oder Identitätsbildung aufgrund der Hilfskreisumschreibung ganz zu schweigen.

Die Untersuchung des Formierungsprozesses von Grenzvorstellungen ist demnach bei dieser im Mittelalter gegebenen offenen Ausgangslage ein Unterfangen, das die ganze Landesgeschichte in ihren vielfältigen Entwicklungssträngen einschliessen und die verschiedenen Ebenen – etwa die gemeindliche, herrschaftliche, einzelörtische und gesamteidgenössische oder jene der jeweiligen Interessenpools – und die verschiedenen Aspekte – etwa die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder kirchlichen – beachten müsste. In dieser Situation bietet sich als arbeitsökonomische Methode die Probesonde – der Sondierbohrung bei geologischen Abklärungen vergleichbar – an, die wohl das Problem nicht gesamthaft erfassen kann, aber doch einen punktuellen Einblick in die Art, den Rhythmus und die Relevanz der verschiedenen Prozesse geben kann³³. Eine mögliche Probesonde könnte nun

³² Guy P. Marchal, Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters, in: Hans Patze (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31), Sigmaringen 1987, 757–790; ders., Bellum justum contra judicium belli. Zur Interpretation von Jakob Wimpfelings antieidgenössischer Streitschrift «Soliloquium pro pace Christianorum et pro Helvetiis ut resipiscant ...» (1505), in: Gesellschaft und Gesellschaften (Festschrift für Ulrich Im Hof), Bern 1982, 114–137. Siehe auch die einschlägigen Abschnitte bei Leo Zehnder, Volkskundliches in der älteren Schweizer Chronistik (Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60), Basel 1976; Claudius Sieber-Lehmann, «Teutsche Nation» und Eidgenossenschaft. Der Zusammenhang zwischen Türken- und Burgunderkriegen, in: Historische Zeitschrift 253, 1991, 561–602; sowie künftig: ders., Spätmittelalterlicher Nationalismus am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft während der Burgunderkriege (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte), Diss. Basel 1991 (im Druck).

das Bistum Konstanz sein, und sie scheint mir insofern sogar besondere Aussagekraft zu versprechen, als sie – um das Bild der geologischen Sonde zu verwenden – viele Schichten durchstösst und ihre relative Lagerung in einem einigermassen klar definierten Beziehungsfeld erfasst.

Das Bistum Konstanz umfasst mit seinem südlichen Teil bekanntlich das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft südöstlich des Aarelaufes und südlich des Rheins. Die Untersuchung kann also von einem unabhängig von der Fragestellung definierten Raum ausgehen, – nicht von einer vorgefassten Grenzvorstellung. Innerhalb dieses Raumes laufen langwierige und komplexe Aussonderungsprozesse ab, die bekanntlich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer Angleichung der kirchlichen Grenzziehung an die inzwischen determinierend gewordenen politischen Grenzen geführt haben. Im Folgenden befasse ich mich nur mit dem 15. Jahrhundert, in dem offenbar die «natürliche Grenze» bewusst erstrebt und erreicht worden sein soll.

Im Laufe dieses 15. Jahrhunderts hat sich die Wahrnehmung des Bischofs durch die Eidgenossen erheblich zu verändern begonnen, und zwar aufgrund dreier Variablen: der zunehmend politischen Rolle des Bischofs, der institutionellen Entwicklung der Eidgenossenschaft und der Stellung der Priesterschaft gegenüber Bischof und Eidgenossenschaft.

Ursprünglich in der Rolle vornehmlich des kirchlichen Oberhauptes, wird der Konstanzer Bischof infolge der territorialpolitischen Entwicklungen, insbesondere der Auseinandersetzungen mit Habsburg-Österreich, für die Eidgenossenschaft zum politischen Faktor, der bald als Gegner, bald als Vermittler empfunden wird. Mit dem allmählichen Ausscheiden Habsburg-Österreichs südlich des Rheins und dem Zusammenstossen eidgenössischer Territorialansprüche mit den bischöflich-konstanzischen Herrschaften, wird der Bischof als Landesherr zum politischen Vertragsgegner und bisweilen Widerpart der Eidgenossen³⁴. Die Wahrnehmung des Bischofs wird also mehrdeutig oder mehrschichtig, denn zugleich bleibt er das kirchliche Oberhaupt.

In der gleichen Zeit verändert die Eidgenossenschaft – dies die zweite Variable – ihre innern Strukturen mit der Herausbildung der Tagsatzung, was nicht ohne Folge auf das Verhältnis zum Bistum bleibt. Die Auseinandersetzung der einzelnen eidgenössischen Orte mit den verschiedenen kirchlichen Privilegien und Exemtionen entsprach bekanntlich dem allgemeinen Verhältnis zwischen der weltlichen und geistlichen Macht und hatte im 15. Jahrhundert bereits Tradition. Dieses Verhältnis erhielt aber eine völlig neue Qualität, als die Tagsatzung zusehends in die Rolle des Repräsentanten der

³³ Vgl hierzu Braudel (wie Anm. 15), 297-336 (Des sondages sont-ils utiles?).

³⁴ Vgl. Brigitte Degler-Spengler, Einleitung, in: Helvetia Sacra I/2 (wie Anm. 1), 110-116.

gesamten Eidgenossenschaft gegenüber dem Bischof hineinwuchs und vor allem dadurch, wie sie diese Rolle wahrnahm. Stellte noch Bischof Heinrich von Hewen im Alten Zürichkrieg einen gleichsam über den Parteien und den einzelnen Orten stehenden Vermittler dar, so erscheinen seine Nachfolger zusehends als Bittgänger um eine Vereinigung mit den Eidgenossen, um die Bewilligung eines subsidium charitativum oder der Durchführung einer Reform in der Schweizer Quart, schliesslich um Unterstützung ihres Anliegens bei der römischen Kurie, bisweilen auch als gekränkte Kläger und eher machtlose, ihre verletzten Rechte einklagende Territorialherren³⁵ gegenüber einer zusehends unverfrorener agierenden Tagsatzung, die bald ihre Bedingungen stellt, bald gnädig einwilligt, bald schlichtweg verbietet mit der selbstherrlichen Begründung, die offenbar keiner weiteren Erklärung mehr bedurfte, «denn wir eins worden syen», oder denn «es möge nit erlitten werden»³⁶. Und schliesslich interveniert die Tagsatzung oft dezidiert in Konstanz in an und für sich kirchlichen Angelegenheiten.

Das weist auf die dritte Variable hin, nämlich die Stellung des Klerus in der Eidgenossenschaft: Im Zusammenhang mit den subsidia charitativa lässt sich nach zunächst gemeinsamem Kampf gegen die bischöflichen Forderungen eine Absonderung der Schweizer Quart vom übrigen Diözesanklerus beobachten. In ihrem Kampf gegen die bischöfliche Steuerlast wendet sich die Priesterschaft an die Tagsatzung³⁷. Wenn sich diese, wie erwähnt, auch schon früher veranlasst gesehen hat, in kirchlichen Angelegenheiten auf einer je spezifischen Rechtsgrundlage – wie Patronat oder Kastvogtei – in Konstanz vorzusprechen, so schiebt sie sich jetzt institutionell zwischen den Bischof und die Priesterschaft in der Eidgenossenschaft, wird für diese geradezu zur Appellationsinstanz bei Unstimmigkeiten mit dem Bischof.

Diese Wandlungen in den Beziehungen zwischen Bischof und Eidgenossenschaft, wobei die Tagsatzung immer mehr in eine Rolle, die jener eines Territorialfürsten nicht unähnlich war, hineinwuchs, haben dem Verhältnis zum Bischof zusehends eine neue Qualität gegeben. Im Konstanzer Bistumsstreit haben sich die Eidgenossen mit einer ganz ähnlichen Zielsetzung engagiert, wie es für die rheinischen Fürstentümer gegenüber auswärtigen Bistümern gezeigt worden ist³⁸. Irgendwann im ausgehenden 15. Jahrhundert muss in der Tat der Oberhirte in Konstanz als «auswärtiger Bischof» er-

³⁵ Vgl. die einschlägigen Bischofsviten, ebenda, 351–385.

³⁶ EA III/1, 212, Nr. 240q (1485), 226 Nr. 255b (1486). Dieser Aspekt stimmt also überein mit der sich anbahnenden Neubewertung der Tagsatzung, vgl. Martin Körner, Eidgenössische Wirtschaftspolitik im 17. Jh.: Anteil und Gewicht der Bergkantone, in: Louis Carlen, Gabriel Imboden (Hg.), Wirtschaft des alpinen Raumes im 17. Jh. Vorträge eines internationalen Symposiums (Schriften des Stockalper-Archivs in Brig 40), Brig 1988, 55–78, bes. 58–61.

^{37 1482:} EA III/1, 118 Nr. 1390; 1485: EA III/1, 212 Nr. 240q, 216 Nr. 242i 219, Nr. 247a, 462 Nr. 485a; 1492: EA III/1, 411 Nr. 436f.

³⁸ Johanna Naendrup-Reimann, Territorium und Kirche im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.),

schienen sein. Das lässt sich etwa aus der Tatsache ableiten, dass die Tagsatzung 1497 Bern, das sich lange gegen eine neue Vereinigung mit Bischof Hugo von Hohenlandenberg sträubt, schliesslich mit dem Argument zu gewinnen sucht, der neue Bischof sei doch ein «geborener Eidgenosse»³⁹. Ein Indiz ist ferner auch die Art, wie der Konstanzer Prokurator Dr. Heinrich Moser die Tagsatzung um die Gunst ersucht, weltliche Sachen der Eidgenossen vor dem geistlichen Gericht zu vertreten, nämlich «weil er ein Eidgenosse» sei⁴⁰. Das Argument, dem offensichtlich Überzeugungskraft zugemessen wird, hat nur Sinn vor dem Hintergrund der Entfremdung zwischen Eidgenossen und bischöflicher Kurie. Wenn ich davon gesprochen habe, dass die Probesonde «Bistum Konstanz» mehrere Schichten durchstosse, so dachte ich bei diesen Schichten an solche mentale oder dann rechtliche, institutionelle, gesellschaftliche oder politische Ausdrucksformen der Entfremdung. Der qualitative Wandel lässt sich zunächst weder geographisch bestimmen noch quantifizieren; er «liegt in der Luft», oder «steht im Raum», wie man das bildlich zu sagen pflegt.

So wäre etwa unter dieser Fragestellung durchaus die Problematik der Pfründbesetzung und der Gemeindepatronate in der ganzen Schweizer Quart zu untersuchen⁴¹. Es zeigt sich jedenfalls, dass die Gemeinden, aber auch die Tagsatzung einen erheblichen Einfluss auf die Pfründbesetzungen nehmen, ohne dass die Konstanzer Kurie entscheidend in Erscheinung träte. Der Streit um die Kaplanei in Sins hält die dortige Gemeinde, das Kloster Engelberg als Patronatsherr, die innerschweizerischen Orte und schliesslich die Tagsatzung jahrelang in Atem⁴² und wird auf dieser Ebene, ohne Rücksicht auf die vollzogene bischöfliche Investitur des Kaplans – ja geradezu

Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1 (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1970, 117–174, bes.145ff.

- 39 EA III/1, 543 Nr. 575b, 551 Nr. 584u.
- 40 Ebenda, 567 Nr. 601k.
- 41 Eduard Schweizer, Das Gemeindepatronat in den Urkantonen, in: Zs. für schweizerisches Recht 46, 1905, 1-80 (Grundlage für alle späteren Arbeiten); Rosi Fuhrmann, Dorfgemeinde und Pfründenstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Kommunalisierung und Christianisierung, Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400-1600 (Zs. für historische Forschung Beih. 9), 1989, 77-112; dies., Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation (Bauer und Reformation 1), Zürich 1987, 147-186; dies., Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde. Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande, in: Hans von Rütte (Hg.), Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation Piété populaire et Réforme dans les communautés rurales (Itinera 8), Basel 1988, 14-32; Hans von Rütte, Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern, in: ebenda, 33-44; Carl Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Kirchengeschichte, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 1, Olten 1990, 205-282.
- 42 Vgl. Melchior Estermann, Geschichte des löblichen Ruralkapitels Hochdorf, Luzern 1982; Ignaz Hess, Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil im Kanton Aargau, in: FS Walther Merz, Aarau 1928, 96–119; zahlreiche Erwähnungen in EA III/1, unter «Sins», «Benker, Hans», u.a.; Caspar Wirz (Hg.), Regesten zur Schweizer Geschichte aus den päpstlichen Archiven, 1447–1513, 6.

gegen sie, geregelt. Konstanz spielt kaum eine Rolle und das geistliche Gericht wird erst angegangen, als Gewalttätigkeiten gegen den hartnäckigen Kaplan erfolgen und die Eidgenossen selbst – vor allem wegen des Ausscherens des Standes Zug - vorübergehend uneins geworden sind. Es ist die Tagsatzung, die sich mit Pfründenstreitigkeiten auseinandersetzen muss, die von den geschädigten oder rechtlich benachteiligten Pfründanwärtern oft mehr als ihr lieb ist, belangt wird und die wiederholt Massnahmen ergreift, um das «Pfründenanfallen» in ihren Gebieten abzustellen⁴³. Sie ist es, welche in den gemeinen Herrschaften die Verwaltung des Kirchengutes überwacht und etwa veranlasst, dass die Kirchensätze im Aargau besser administriert werden⁴⁴. Dass bei dieser Sachlage, sobald sich auch die Verhältnisse an der Bistumsspitze komplizieren, wie es während der Doppelbesetzung (1474-1480) der Fall war, offenbar Priester Stellen besetzen konnten, welche keine bischöfliche Admissio besassen, überrascht nicht, ebensowenig die Tatsache, dass, als der Bischof strafend eingreifen will, die Tagsatzung sich dazwischen stellt45.

Ein besonders akuter Bereich solcher Entfremdung war bekanntlich die Frage der bischöflichen Besteuerung des Klerus. Hier sei lediglich auf die Form hingewiesen, welche der Streit um die Steuer annahm: Spätestens seit 1482 betrachtet sich die Tagsatzung als berechtigt, hier ein entscheidendes Wort mitzureden, und späterhin wird davon ausgegangen, dass die «Prälaten, Stiften und Priesterschaft des Bistums Kostenz in unser Eidgnosschaft» unter dem «Schirm und Schutz» der Eidgenossen stehen, welche daraus das Recht ableiten, die Subsidia der Schweizer Quart zu bewilligen oder zu verbieten⁴⁶.

Dass der Streit um die Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit ein dominanter Aspekt der Entfremdung im späteren 15. Jahrhundert ist, hat schon Ferdinand Elsener in seiner materialreichen Studie über den Pfaffenbrief herausgearbeitet, ein Beitrag, den ich an dieser Stelle deshalb besonders hervorhebe, weil er weit mehr als den Pfaffenbrief behandelt und für die Schweizer Geschichte gerade des 15. Jahrhunderts sehr ertragreich ist,

Heft, Bern 1918, 89, 91, 162f. («Joh. Bember», «Bucher», «Berucher», «Beucher» der Kirche «Schwiz», «Syuz»: Verschriebe für «Benker» und «Sins»).

⁴³ EA II, 4 Nr. 6h (1421), 324 Nr. 512 (1462), 566 Nr. 814h (1475), 573 Nr. 824f (1475), 697 Nr. 914b (1477), 709 Nr. 922; EA III/1, 111 Nr. 130c (1482), 178 Nr. 210a (1484) 191 Nr. 222a (1484), 222 Nr. 251b (1485), 223 Nr. 252c (1485), 238 Nr. 267f (1485), 242 Nr. 272a (1485), 247 Nr. 279a (1486), 265 Nr. 296b (1487), 270 Nr. 300m (1487), 273 Nr. 303c (1487), 283 Nr. 317p (1488), 298 Nr. 327s (1488), 306 Nr. 337a (1488), 311 Nr. 340a (1489), 348 Nr. 383a (1490), 368 Nr. 399f.g (1490), 372 Nr. 401a (1490), 378 Nr. 406a (1491), 444 Nr. 466a (1493), 446 Nr. 469i.k (1494), 453 Nr. 476g (1494), 456 Nr. 480d (1494), 476 Nr. 501f (1495).

⁴⁴ Ebenda, 274 Nr. 305c (1487).

⁴⁵ EA III/1, 492 Nr. 519a (1495), «ohne Induz und Urloub».

⁴⁶ EA III/1, 118 Nr. 1390 (1482), 212 Nr. 240q (1485), 87 Nr. 94c (1480): Erlaubt Teilnahme des Abtes von Muri an der Generalkongregation der Benediktiner unter gewissen Bedingungen.

aber von der schweizergeschichtlichen Forschung weitgehend übersehen worden ist⁴⁷. Hier sei lediglich auf den Tatbestand aufmerksam gemacht, dass die Tagsatzung wiederholt selber die Fälle zu definieren unternimmt, die dem geistlichen Gericht zustehen sollen und derentwegen das Interdikt gesprochen werden kann⁴⁸. In gewissem Sinn greift sie sogar in den rein kirchlichen Jurisdiktionsbereich ein, als sie die Bewilligung der Reformation der Priesterschaft von Bedingungen abhängig macht⁴⁹.

Wenn diese Momente der Entfremdung betont worden sind, darf nicht vergessen werden, dass gleichzeitig im Innern des Klerikerstandes die Kommunikation mit der bischöflichen Zentrale durchaus funktionierte. Die Landkapitel haben etwa, wie eine Stichprobe am Vierwaldstädterkapitel zeigt, die jährlichen Consolaciones und die Bannalia dem Bischof meist anstandslos entrichtet⁵⁰ und die Diözesansynode beschickt. Es wäre denn auch gewiss falsch, in solchen Entfremdungsprozessen die Entwicklung zu eindeutigen Verhältnissen suchen zu wollen. Es handelt sich vielmehr um ein Wechselspiel verschiedener Loyalitäten, das je nach der wahrzunehmenden Rolle und Interessenlage ausfällt, und erst wenn eine Loyalität auf Dauer dominant geworden ist, wird die Grenze erkennbar. Das ist im 15. Jahrhundert ganz allgemein noch nicht zu erwarten.

Eine andere Schicht der Entfremdung, die äusserst diffizil zu analysieren ist, kann hier erst recht bloss spurenhaft anskizziert werden, und wenn ich sie hier überhaupt erwähne, so nur, weil sie mich auf die Fragestellung geführt hat: Ich meine die bewusstseinsmässige oder mentale Ebene. Es ist in diesem Kreis unnötig, auf die Verdienste hinzuweisen, die in diesem Zusammenhang den Untersuchungen Helmut Maurers zum Verhältnis zwischen Schwaben und Schweizern zukommen⁵¹. Irgendwo in diesem Kontext dürfte auch das Bistum Konstanz eine Rolle spielen. Wenn im Alten Zürichkrieg ein Schwyzer Parteigänger in der St. Jakobskapelle an der Sihl «allen kilchen und allen denen, so kilchen erfunden hand, hunderttusend fallend übel» anwünscht, inwieweit gilt ein solcher Ausspruch implizite auch dem Bistum Konstanz als konkreter Realität der Institution Kirche? Wie weit lässt

48 EA II, 553 Nr. 801b (1475), EA III/1, 589 Nr. 629e (1498), 654 Nr. 672q (1499).

⁴⁷ Ferdinand Elsener, Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, in: Zs. für Rechtsgeschichte 75, Kan. Abt. 44, 1958, 104–180. Die Arbeit ist bloss in bezug auf die Relativierung der Bedeutung des Pfaffenbriefs von 1370 rezipiert worden.

⁴⁹ EA III/1, 404 Nr. 431s, 409 Nr. 433v, 411 Nr. 436c, 431 Nr. 455n, 437 Nr. 460l, 439 Nr. 463e.g, 458 Nr. 481t (1492–1494); Franz Rohrer, Reformbestrebungen der Katholiken in der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz 1492–1531, in: Gfr. 33, 1874, 1–66, 405–428.

⁵⁰ Joseph Schneller, Das ehemalige Lucerner- und Vierwaldstätter-Capitel und seine ältesten Briefschaften, in: Gfr. 24, 1869, 1–96.

⁵¹ Helmut Maurer, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter, Konstanz 1983, 2. erweiterte Auflage 1991; ders., Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der «Plappartkrieg» von 1458, in: Peter Rück (Hg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg 1991, 193–214.

er sich mit gewissen religiösen Komponenten eines gerade zu jener Zeit sich ankündigenden Identifizierungsmusters in Kohärenz bringen, etwa als Ausdruck von – vielleicht einheimischer? – Laienfrömmigkeit als Angriff gegen den – vielleicht schon als fremd empfundenen? – kirchlichen Überbau⁵²? Dass Kirchenschändungen und entsakralisierende Angriffe auf Heiligenbilder mehr mit der Unterscheidung zwischen Eigenem und Fremden zu tun haben, als mit religiösen Fragen, habe ich andern Orts gezeigt⁵³. Wenn aber der desakralisierende Angriff im Alten Zürichkrieg und im Klettgauerzug beinahe systematisch Marienbildern galt, im Burgunderkrieg aber die Notre-Dame im feindlichen Zentrum Lausanne geschont, ja wie die Maria von Einsiedeln behandelt wurde⁵⁴, welche Grenzen sind da überschritten worden?

Kehren wir zu Handfesterem zurück. Insofern diese verschiedenen Entfremdungsprozesse gegenüber dem Bischof von Konstanz sich auf Gebiete bezogen, etwa den Jurisdiktionsbereich des «huss Baden»⁵⁵ oder die «Gerichte und Gebiete der Eidgenossen»⁵⁶, verbanden sie sich mit Raumvorstellungen und diese schliessen immer auch Begrenzungen mit ein. Damit haben wir jenen Grenzraum betreten, wo eben die «Gerichte und Gebiete der Eidgenossen» sich mit anderen «Gerichten und Gebieten» zu überschneiden begannen und das waren u.a. jene der bischöflich-konstanzischen Besitzungen. Das ist nun der Bereich der Reibereien zwischen den von unterschiedlichen Rechtsgrundlagen hergeleiteten Vogteien und Gerichtsbarkeiten, der Grund- und Kirchenherrschaft, wie sie zuletzt bei Werner Kundert in einem knappen, aber die wichtigen Fragen aufgreifenden Überblick, vorgestellt worden sind⁵⁷. Wie weit sie durch die hintergründigen Entfremdungsprozesse potenziert worden sind, muss hier offen bleiben.

- 52 Zum hier angesprochenen Antiklerikalismus und seiner Deutung vgl. Frantisek Graus, Pest Geissler Judenmorde. Das 14. Jh. als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), Göttingen 1987, bes. 144ff.; Peter A. Dykema, Heiko A. Oberman (Hg.), Anticlericalism in late Medieval and early Modern Europe, Leiden New York Köln 1993, hier besonders: Albrecht Classen, Anticlericalism in Late Medieval German Verse, 91–114, der aufzeigt, dass dem sog. mittelalterlichen Antiklerikalismus unterschiedliche, auch politische und soziale Bedeutungsebenen, zuzuweisen sind, sowie Peter Blickle, Antiklerikalismus um den Vierwaldstättersee, 115–132, der den Antiklerikalismus allein im kirchlich institutionellen Kontext sieht.
- 53 Guy P. Marchal, Die «Metz vo Neisideln»: Marien im politischen Kampf, in: Claudia Opitz u.a. (Hg.), Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte, 10.–18. Jahrhundert (Clio Lucernensis 2), Zürich 1993, 309–321; ders., Bildersturm im Mittelalter, in: Historisches Jahrbuch 113, 1993, 255–282.
- 54 Alfred Schnegg (Hg.), Les Entreprises du Duc de Bourgogne contre les Suisses. Edition critique (Quellen zur Schweizer Geschichte NF I: Chroniken 3), Basel 1948, 127: «Mesmement nosdictz seigneurs des alliances heurent esgard que ledict Avenche estoit et appartenoit à Nostre Dame de Lausanne, parquoy ne leur fust faict que tout bon traictement», 149: «nosdictz seigneurs allerent faire la visitation en la saincte chappelle de Nostre Dame de Lausanne pour là remercier nostre saincte et benicte Dame de leur bonne prosperité et victoire qu'elle leur avoit donné». Ich werde auf diese Problematik zurückkommen: L'iconoclasme au moyen âge, in: Annales ESC (in Vorbereitung).
- 55 EA II, 572 Nr. 823 (1475).
- 56 EA III/1, 303 Nr. 333d.
- 57 Kundert (wie Anm. 24); Schib (wie Anm. 20).

Aber die Auseinandersetzungen um die hüben und drüben geforderten Eidleistungen, das Misstrauen beim Bischof wie bei der Tagsatzung⁵⁸, das wir hierbei wahrnehmen, die zahlreichen Zehnt- und Zinsstreitigkeiten, die Exkommunikationen, die dabei ausgesprochen worden sind, und anderseits die Verhinderung der Verlesung von Mandaten und Ladungen des geistlichen Gerichts im Thurgau⁵⁹ zeigen, dass hier Interessen der lokalen Bevölkerung im Spiele sind, die die Ansprüche und Rechtspositionen der Herrschaften bald abwehren, bald auszunützen versuchen. Dabei dürften die verschiedenen Loyalitäten ziemlich unter Druck geraten sein und sich auch neue Loyalitäten ausgebildet haben. Es wäre hier das Gewicht zu untersuchen, das den einzelnen Rechten bei der Bildung von solchen Loyalitäten in der Bevölkerung jener umstrittenen Rechtskreise zugekommen ist, wie es schon Kundert mit seinem Hinweis auf die Bedeutung der Pfarrinkorporation für die bischöfliche Ortsherrschaft angedeutet hat⁶⁰. Auch in den bischöflichen Ämtern in der Grafschaft Baden liesse sich noch entschieden über das von Schib Beigebrachte hinausgehen. Selbstverständlich dürfen solche Analysen nicht auf das 15. Jahrhundert beschränkt sein, sondern müssen weit in die Neuzeit gezogen werden. Zu verfestigten Grenzen, wo die Scheidung zwischen Mein und Dein als eindeutig erscheint und ein bleibender Anspruch erhoben wird, ist es nämlich punktuell erst seit der Wende zum 16. Jahrhundert gekommen. Werner Kundert hat solche Punkte bezeichnet: 1499 Arbon und Horn, wo die Eidgenossen nun eine Herrschaft «ohn alles Mittel» und «die hohe Landesobrigkeit und Mannschaft» beanspruchten⁶¹; 1522 der schwäbische Landfrieden, in dem die bischöflich-konstanzische Herrschaft nur mit den rechtsrheinischen Besitzungen aufgenommen worden ist⁶¹. Auf der Stufe der Grundherrschaften, Gerichtsbarkeiten, Zehntberechtigungen ist es zu einer klaren, an der Rheingrenze ausgerichteten Ausscheidung bekanntlich erst in der Folge des Untergangs des Ancien Régimes gekommen.

Wenn ich abschliessend das Anliegen meines Beitrages zusammenfassen soll, so sei zunächst betont, dass es schliesslich schon die verschiedenen – und nicht nur militärisch erfolgten – Gebietszuwüchse gewesen sind, welche eine Raumvorstellung, die sich auf «unser Gerichte und Gebiete» abstützen konnte, erst möglich machten. Damit ist aber noch nichts über die Beweg-

⁵⁸ EA II, 554 Nr. 802a (1475), 572 Nr. 823 (1475), 573 Nr. 824d (1475), 600 Nr. 843g (1476), 659 Nr. 877f (1477), 661 Nr. 879m (1477), 668 Nr. 883n (1477), 676 Nr. 890d (1477), 683 Nr. 893q (1477), 691 Nr. 904l (1477); EA III/1, 26 Nr. 31k (1479), 39 Nr. 42f (1479), 197 Nr. 227h (1484), 571 Nr. 606gg (1498).

⁵⁹ EA II, 413 Nr. 659 (1470), EA III/1, 303 Nr. 333e (1488), 415 Nr. 440c (1492), 416 Nr. 441a (1492), 549 Nr. 584b (1497), 172 Nr. 203k (1484), 203 Nr. 233b (1485), 416 Nr. 442a (1492), 643 Nr. 667w (1499), 648 Nr. 669x (1499), 655 Nr. 672ee (1499), 129 Nr. 158k (1482), 181 Nr. 214b (1484), 470 Nr. 494b (1494), 589 Nr. 629e (1498), 622 Nr. 656q (1499), 181 Nr. 214b (1484).

⁶⁰ Kundert (wie Anm. 24), 308.

⁶¹ Ebenda, 310.

⁶² Ebenda, 301.

gründe, über einen «Expansionsdrang» gesagt. Der Perspektivenwechsel, zu dem die Probesonde «Bistum Konstanz» einlädt, löst zunächst die Grenzthematik aus der staatsgeschichtlichen, finalistischen Retro-Perspektive heraus. Er öffnet den Blick auf die Vielschichtigkeit der Entwicklung, auf den je unterschiedlichen Rhythmus, in dem sich diese innerhalb einer langen Frist vollzieht, und auf das, was man als einen Verdichtungsprozess von Entfremdungen bis zu festen Gebiets- und damit Grenzvorstellungen bezeichnen könnte. Indem er eben nicht machtpolitische Zielsetzungen in den Vordergrund stellt, öffnet dieser Perspektivenwechsel den Blick auf Bewusstseinselemente, Loyalitäten, Interessen und Verhaltensweisen der betroffenen Gesellschaften und die damit verbundenen Alternativen. Die Probesonde «Bistum Konstanz» könnte höchstens in dem Sinne als einseitig bezeichnet werden, als in wichtigen Bereichen – mit Ausnahme des kirchlich-religiösen Bereichs mit der Reformation - die räumliche Kontinuität nicht in Frage gestellt war. In dieser Beziehung unterscheidet sie sich von jeder Sondierung, die an einer rein weltlichen Herrschaft festgemacht ist. Aber da dort - wie die neueren Untersuchungen zum habsburgisch-vorderösterreichischen Bereich zeigen⁶³ – ebenfalls mit einer gewissen Kontinuität zu rechnen ist, die von der traditionellen Geschichtsschreibung übersehen wurde, mag diese Verzerrung fürs erste sogar durchaus sachdienlich sein.

⁶³ Peter Rück (Hg.), Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im deutschen Reich des Mittelalters, Marburg 1991.